

Zusätzliche Vertragsbedingungen des Paul-Ehrlich-Instituts

für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen (Ausgenommen Bauleistungen)

Allgemeines

1. Für die Lieferungen und Leistungen gelten die nachstehenden Zusätzlichen Vertragsbedingungen sowie die „Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen“, Teil B der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/B) in Ihrer zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe durch den Bieter bzw. Auftragsannahme durch den Auftragnehmer (nachfolgend: AN) geltenden Fassung. Diese werden mit der Auftragsannahme durch den AN bzw. Abgabe eines Angebotes vom Bieter anerkannt. Einzelfallbezogene Besondere Vertragsbedingungen sind ggf. bei Ausschreibungen den Verdingungsunterlagen zu entnehmen.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN sind ausgeschlossen. Sie werden nur ausnahmsweise dann Vertragsbestandteil, wenn sie ausdrücklich vereinbart worden sind. Jede Änderung oder Ergänzung bedarf der Schriftform.

Auftragserteilung und Preisbildung

3. Der AN liefert frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackung. Fracht- und Verpackungskosten sowie andere Nebenkosten werden vom Auftraggeber (nachfolgend: AG) nur übernommen, wenn diese ausdrücklich vereinbart worden sind.
4. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Rabatte bei Verträgen sind für die Laufzeit verbindlich.

Verpackung

5. Die Lieferungen müssen handelsüblich verpackt sein. Die kostenlose Entsorgung der Verpackung gemäß Verpackungsverordnung (VerpackV) ist vom AN sicherzustellen. Abweichungen oder Ausnahmen sind bereits im Angebot anzugeben bzw. spätestens durch Auftragsbestätigung unverzüglich der auftragerteilenden Stelle mitzuteilen. Der AG kann sich bei strittigen Fällen bis zur Klärung eine Stornierung des Auftrages vorbehalten.

Ausführungsfristen

6. Die vereinbarten Ausführungsfristen sind verbindlich. Lieferungs- bzw. Leistungsverzögerungen sind dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Annahme und Abnahme

7. Die Gefahr einer Beschädigung oder eines zufälligen Untergangs geht erst mit der Annahme (Entgegennahme) der Lieferung oder Leistung auf den AG über. Mit der Annahme gilt eine Lieferung oder Leistung jedoch nicht als abgenommen. Ist ein Probetrieb vorgesehen, so wird die Abnahme nach einwandfreiem Probelauf durch ein gemeinsames Abnahmeprotokoll ausgesprochen. Wird die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht schriftlich erklärt, so gilt sie als bewirkt, wenn die Schlusszahlung geleistet wird. Die Aufnahme der Benutzung gilt nicht als Abnahme.
Eine vorausgegangene Güteprüfung ersetzt die Abnahme nicht.
8. Jeder Lieferung -auch Teillieferung- ist ein Lieferschein beizufügen, der die Auftrags-Nr. (Beleg-Nr.), das Fachgebiet, die Warenbezeichnung und den Liefertag enthält.
9. Bei Lieferungen aus dem Zollland hat sich der AN rechtzeitig mit dem AG wegen der Zoll- und Einfuhrabwicklung in Verbindung zu setzen.

Rechnungslegung

10. Für jeden Auftrag ist eine gesonderte Rechnung in elektronischer Form (pdf-Format) an die Mailadresse rechnungen@pei.de zu stellen. Jede Rechnung muss die am Kopf des Auftrags angegebenen Merkmale (Auftrags-Nr. bzw. Beleg-Nr. und Fachgebiet) enthalten.
11. Ab dem 27.11.2019 können auch elektronische Rechnungen im Standard XRechnungsformat empfangen und verarbeitet werden. Für die Übermittlung der Rechnung ist die Rechnungseingangsplattform des Bundes unter <https://xrechnung.bund.de> zu nutzen. Die Leitweg-ID des PEI ist zwingend anzugeben und lautet 991 01822-20.

12. Bei Reparaturen sind die Lohn- und Materialkosten getrennt aufzuführen. Der Rechnung sind Durchschriften der unterschrieben anerkannten Stundenlohnzettel (mit Angabe der Anfangs- und Endzeit sowie den Pausenzeiten) und dgl. beizufügen.

Zahlungsweise

13. Die Zahlung erfolgt gemäß den vertraglichen Vereinbarungen.
Soweit diese nicht vereinbart wurden, erfolgt die Zahlung der Rechnung mit 30 Tage netto.
Die Fristen beginnen erst nach vertragsmäßiger Leistungserbringung und nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber (es gilt das Eingangsdatum der Rechnung beim Auftraggeber).
14. Fristen beginnen nicht zu laufen, wenn Verzögerungen in der Rechnungsbearbeitung durch Nichtangabe oder unvollständige Angabe der Auftrags-Nr. (Beleg-Nr.) des AG durch den AN eintreten.

Verbotene Handlungen

15. Der AG ist berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten, wenn der AN Angehörigen des Paul-Ehrlich-Instituts Geschenke oder andere Vorteile im Sinne der §§ 331 ff. StGB verspricht, anbietet oder gewährt.

Datenschutz und Vertraulichkeit

16. Der Auftragnehmer verpflichtet seine Arbeitskräfte,
a. vertrauliche Informationen, die ihnen im Rahmen der Vertragserfüllung über den Geschäftsbetrieb des Auftraggebers bekannt gemacht werden oder sonst bekannt werden, nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben oder diesen sonst zugänglich zu machen und
b. Verschwiegenheit über bekannt gewordene Vorgänge oder Daten zu wahren.
17. Die Arbeitskräfte des Auftragnehmers verpflichten sich,
a. ihre im Rahmen der notwendigen Wartungs- oder/und Reparaturaufgaben eingeräumten Zugangs- und Zugriffsrechte ausschließlich zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben auszuüben,
b. bei Ausübung der Tätigkeit mit der erforderlichen Sorgfalt vorzugehen und
c. bekannt gewordene Sicherheitsvorfälle unverzüglich an das Paul-Ehrlich-Institut, Sachgebiet Z21, Paul-Ehrlich-Str. 51-59, oder per E-Mail an beschaffung@pei.de zu melden.

Qualifikation des Servicepersonals

18. Werden Servicearbeiten im akkreditierten Laborbereich des PEI durchgeführt, so ist die Eignung/Kompetenz des eingesetzten Personals für die Durchführung der (Service-) Arbeiten durch einen personenbezogenen aktuellen Nachweis (z.B. Zertifikate, schriftliche Bestätigungen) vor Beginn der Tätigkeit zu belegen.

Versicherung

19. Versicherungen jeder Art in Zusammenhang mit diesem Auftrag dürfen zu Lasten des AG nicht abgeschlossen werden. Der AG ist Selbstversicherer.

Gerichtsstand

20. Gerichtsstand ist Langen.

(Stand: Februar 2020)